

Vertragsergänzende Bestimmungen

zum "Antrag Gas-Netzanschluss"

Der Anschluss erfolgt auf dem kürzest möglichen Weg zwischen Versorgungsleitung und Gebäude.

Die Länge des Netzanschlusses wird immer von der vorhandenen Lage der Gashauptleitung gemessen. Der Anschlussort wird unter Wahrung der berechtigten Interessen des Anschlussnehmers von enwag bestimmt.

Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigte sind, haben die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung und Änderung des Netzanschlusses unter Anerkennung der für den Anschlussnehmer damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen.

Lage und Zeitpunkt der Fertigstellung des Netzanschlusses sind mit enwag unter Zugrundelegung der anerkannten Regeln der Technik abzustimmen.

Erdarbeiten in Eigenleistung sind nur im eigenen Grundstück möglich.

Zu 2.1 Abrechnung nach tatsächlichem Aufwand

Die angegebenen voraussichtlichen Kosten sind unverbindlich und entsprechen der heutigen Kostensituation.

Im Auftragsfalle werden die tatsächlich anfallenden Material- und Montagekosten berechnet.

Zu 2.2 Abrechnung nach pauschalen Sätzen

Eine Abrechnung nach pauschalen Sätzen kann nur für Gasnetzanschlüsse bis DN 50 erfolgen. Für Netzanschlüsse ab DN 63 ist eine besondere Absprache zu treffen.

Eine Änderung des Rechnungsbetrages kann entstehen durch

- nachträgliche Anschlussänderung (mehr oder weniger Anschlusslänge)
- unvorhersehbare Hindernisse bei den Tiefbauarbeiten (Mauerreste bzw. Bauwerke im Graben, stark wasserhaltige Böden, Verkehrssicherung bzw. Verkehrsaufrechterhaltung bei Hauptverkehrsstraßen)
- Leistungserhöhung
- Umbau der Hauseinführungskombination (z. B. HD-Anschluss, Verlängerung)

Der Rechnungsbetrag ist zwei Wochen nach Zugang der Rechnung ohne Abzug von Skonto fällig.

Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Die Auftragserteilung erfolgt unter Anerkennung der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung - NDAV) vom 01.11.2006 (BGBl. I Nr. 50 S. 2485), der ergänzenden Bedingungen der Energie- und Wassergesellschaft mbH (enwag) zur NDAV in der jeweils gültigen Form. Diese können auf der Homepage der enwag unter www.enwag.de/netzbetrieb/enwag/erdgas/netzanschluss eingesehen bzw. heruntergeladen werden.

Unabhängig von den Eigentumsverhältnissen erfolgt die Rechnungstellung grundsätzlich an den Antragsteller.

Bei Leistungen (Netzanschlüssen) für einen anderen Unternehmer (Bauleistenden i. S. d. § 13 b UStG) ist der Leistungsempfänger Schuldner der Umsatzsteuer. Die Abrechnung über das Legen des Netzanschlusses erfolgt ohne Umsatzsteuer. Diese ist vom Bauleistenden abzuführen.